

# Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLATT DES BDST

## WENN VÄTER KINDER ERZIEHEN, MÜSSEN SIE SCHNELL HANDELN!

### So erhalten Väter Kindererziehungszeiten (KEZ)!

In der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es für die Erziehung von Kindern Rentenansprüche (=Kindererziehungszeiten) und Zurechnungszeiten (=Kinderrberücksichtigungszeiten). Die Rentenvorteile erhält nur ein Elternteil (für den selben Zeitraum). Frauen erhalten sie automatisch, auch wenn sie die Geburt des Kindes erst später im Rahmen einer Kontenklärung der Deutschen Rentenversicherung melden.

#### Was sind Kindererziehungszeiten?

Kindererziehungszeiten (KEZ) in der gesetzlichen Rentenversicherung entschädigen die Versicherten, die Kinder erziehen, für ihren Arbeitsausfall. Denn als Bezieher von Elterngeld erwirbt man keine Rentenansprüche. Für jedes Kind gibt es für die ersten drei Lebensjahre (geboren ab 1992) in der gesetzlichen Rentenversicherung Engelpunkte. Das erhöht die gesetzliche Altersrente, auch wenn nebenbei gearbeitet wird. Deshalb sind für werdende Eltern nicht nur das Elterngeld, sondern auch die Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung von großer Bedeutung!

#### Was gilt für Väter, die Kinder erziehen?

Wenn Väter wegen der Elternzeit (Erziehungsurlaub) in den ersten drei Lebensjahren des Kindes keine Rentennachteile hinnehmen wollen, dann muss während der Erziehung eine „**Gemeinsame Erklärung**“ (Antrag V0820 ) von Mutter und Vater gegenüber der Deutschen Rentenversicherung abgegeben werden. Hierdurch werden dann statt der Mutter dem Vater die KEZ gutgeschrieben.

**Wichtig:** Diese Erklärung kann nur mit Wirkung für die Zukunft und für **maximal zwei Monate rückwirkend** abgegeben werden. Die gemeinsame Erklärung (Antrag V0820) für die Kindererziehungszeiten muss daher sehr kurzfristig

abgegeben werden, damit der Vater seine Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

Für die Erfüllung von Wartezeiten zählen dabei auch angefangene Monate: Es ist also ein Vorteil, wenn sich Eltern die Erziehung nicht in vollen Monaten aufteilen, sondern z. B. einen Zeitraum vom 2. April bis 15. Juni melden. Teilweise belegte Monate zählen als volle Monate für die Wartezeit (Mindestvoraussetzung für Renten).

#### Was sind Kinderberücksichtigungszeiten?

Die Kindererziehung bis zum 10. Geburtstag (für alle Geburtsjahre) gilt als Berücksichtigungszeit (KiBüz). Sie wird zusätzlich zu den Kindererziehungszeiten bei dem Versicherten, der die Kindererziehung gemeldet hat, angerechnet. Die Kinderberücksichtigungszeiten sind wertvoll für die Mindestversicherungszeit (Wartezeit). Kinderberücksichtigungszeiten wirken sich aber auch indirekt auf die Höhe der Rente aus, indem sie die Bewertung beitragsfreier Zeiten verbessern können.

Im Rahmen der Rentenberechnung wirken sie sich positiv auf die Bewertung von Anrechnungszeiten aus: So erhöht sich ab 1992 unter bestimmten Voraussetzungen die Bewertung von Teilzeitbeschäftigungen (Höhe der Engelpunkte) während der Kindererziehung. Details finden Sie auf der Webseite der [Deutschen Rentenversicherung](https://www.deutsche-rentenversicherung.de).

#### Tipp:

Die gemeinsame Erklärung finden Sie hier: [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/\\_pdf/V0820.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/V0820.html) Den Antrag auf Kindererziehungszeiten finden Sie unter [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/\\_pdf/V0800.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/V0800.html)

## NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

**Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein** bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter [www.steuerzahler.de](https://www.steuerzahler.de).

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: [info@steuerzahler-bw.de](mailto:info@steuerzahler-bw.de)**